



Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug

1. **Änderungen der Verfassung des Kantons Zug (Vorlagen Nrn. 1886.2/3/4/5 - 13279/80/81/82)**
2. **Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision (Vorlage Nr. 1886.6 - 13283)**

Kantonsratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für die Amtsperiode 2007 - 2012 (Vorlage Nr. 1928.2 - 13379)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 15. April 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) weist darauf hin, dass die Vorlagen zur Justizreform und die Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht materiell zusammenhängen. Wir haben diese Geschäfte an der Sitzung vom 15. April 2010 beraten. Für zusätzliche Auskünfte standen uns die Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz und der Sicherheitsdirektor Beat Villiger zur Verfügung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage und Eintreten
2. Detailberatungen
3. Finanzielle Auswirkungen
4. Anträge

1. Ausgangslage und Eintreten

Auf den 1. Januar 2011 werden voraussichtlich die neuen, für die ganze Schweiz geltenden Gesetze des Bundes über den Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozess in Kraft treten. Aus diesem Grund sind Anpassungen der Kantonsverfassung sowie der kantonalen Gesetze notwendig. Alle Kantone müssen auf diesen Zeitpunkt ihre Organisation und die gesetzlichen Grundlagen angepasst haben.

Es handelt sich um ein komplexes Regelwerk, welches vom Obergericht erarbeitet und von der erweiterten Justizprüfungskommission (eJPK) an drei Sitzungen vorberaten worden ist. Die Anträge des Obergerichtes und diejenigen der eJPK sind im Anhang zum Bericht der eJPK in Synopsen dargestellt, welche uns bei der Beratung zur Verfügung standen. Die Stawiko hat die Vorlagen gemäss ihrem Auftrag insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen beurteilt.

Die Stawiko ist auf alle Vorlagen einstimmig eingetreten.

2. Detailberatungen

In den Detailberatungen haben wir zuerst den Antrag betreffend die Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichtes beraten, da dieser Beschluss die Stellenbegehren im Gerichtsorganisationsgesetz beeinflusst. Wir schlagen dem Kantonsrat vor, ebenfalls in dieser Reihenfolge vorzugehen.

2.1 Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichtes

Mit der Vorlage 1928.2 - 13379 beantragt das Obergericht die Schaffung eines fünften Hauptamtes (bisher vier).

Im Zusammenhang mit der Wahl der bisherigen nebenamtlichen Oberrichterin Renée Spillmann Siegwart zur stellvertretenden Landschreiberin wird eine Ergänzungswahl nötig. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Justiz ist das Obergericht der Ansicht, dass das vakante Amt nicht mehr mit einem nebenamtlichen Mitglied zu besetzen sei. Deshalb beantragt es eine Anpassung des geltenden Beschlusses für die Amtsperiode 2007 - 2012 (BGS 161.811).

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat auf Seite 15 ihres Berichtes zur Justizreform (Vorlage Nr. 1886.7 - 13392) zu diesem Antrag Stellung genommen, jedoch keinen separaten Bericht verfasst. Sie stimmt dem Antrag des Obergerichtes mit 10 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Die Stawiko kann den Ausführungen von Obergericht und eJPK folgen.

→ Bei der Vorlage Nr. 1928.2 - 13379 stimmt die Stawiko einstimmig dem Antrag des Obergerichtes zu.

2.2 Kantonsverfassung

Die Änderungsanträge zur Kantonsverfassung werden in insgesamt vier Vorlagen beantragt.

Zur «Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen» wurde das Wort nicht verlangt.

→ Bei der Vorlage Nr. 1886.2 - 13279 stimmt die Stawiko einstimmig dem Antrag des Obergerichtes zu.

Zur «Präzisierung der Immunitätsbestimmung» wurde das Wort nicht verlangt.

→ Bei der Vorlage Nr. 1886.3 - 13280 stimmt die Stawiko einstimmig dem Antrag der Justizprüfungskommission zu.

Zur «Präzisierung von Bestimmungen zur Gewaltentrennung» wurde das Wort nicht verlangt.

→ Bei der Vorlage Nr. 1886.4 - 13281 stimmt die Stawiko einstimmig dem Antrag der Justizprüfungskommission zu.

Zur Richterlichen Gewalt und Rechtspflege» beantragt das Obergericht **in § 49** der Kantonsverfassung, dass die ordentliche Schlichtungsbehörde der **Friedensrichter** ist und dass dieser von den Einwohnergemeinden gewählt wird. (NB: In §§ 11, 37 und 38 des GOG finden sich dann die entsprechenden Gesetzesbestimmungen).

Die eJPK weist in ihrem Bericht darauf hin, dass alle Gemeinden (ausser Neuheim) an ihrem Friedensrichterämtern festhalten wollen, wobei sie sich bewusst seien, dass die Friedensrichter besser ausgebildet werden müssen. Demgegenüber ist die eJPK der Ansicht, dass die neuen und zusätzlichen Aufgaben von Laienrichtern nicht mehr mit angemessenem Aufwand und der nötigen Qualität zu bewältigen seien. Sie beantragt deshalb, anstelle der bisherigen Friedensrichterämter eine zentrale kantonale Schlichtungsstelle zu schaffen. Dies hätte für den Kanton einen geschätzten Nettoaufwand von rund 350'000 Franken zur Folge (2.5 Personalstellen; nach Abzug der Gebührenerträge).

Die Obergerichtspräsidentin hat die Stawiko informiert, dass alle Friedensrichter an einer zwei-tägigen Ausbildung teilgenommen haben, um sich auf die künftigen Aufgaben vorzubereiten. Dafür wird das Obergericht noch einen weiteren Ausbildungstag einsetzen. Im Weiteren bietet das Obergericht wie bis anhin Beratungen bei Verfahrensfragen an und kann auch jederzeit von den Friedensrichtern für fachliche Unterstützung angefragt werden. Der Aufwand dafür sei nicht besonders hoch und könne ohne Probleme mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Die Stawiko ist dagegen, eine zentrale kantonale Schlichtungsstelle zu schaffen und unterstützt den Antrag des Obergerichtes, die Friedensrichterämter bei den Gemeinden zu belassen. Dem Kanton bleibt damit der zusätzliche finanzielle Aufwand erspart. Die Stawiko ist sich dabei bewusst, dass die Anforderungen an die Friedensrichter mit der Justizreform ansteigen. Der Gesetzesentwurf des Obergerichtes bietet zudem die Möglichkeit, dass sich einzelne Gemeinden zusammenschliessen, um so das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger kostengünstiger und in der nötigen Qualität erbringen zu können.

→ Bei der Vorlage Nr. 1886.5 - 13282 stimmt die Stawiko einstimmig dem Antrag des Obergerichtes zu.

2.3 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Hier geht es um die Detailberatung der umfangreichen Vorlage Nr. 1886.6 - 13283.

Bei den nachfolgend nicht erwähnten Paragraphen stimmt die Stawiko den Anträgen der eJPK zu. Es gilt jedoch zu beachten, dass verschiedene Folgebestimmungen der eJPK angepasst werden müssen, wenn der Kantonsrat den Anträgen des Obergerichtes zustimmt. Wir gehen davon aus, dass das Obergericht und die Staatskanzlei die Folgebestimmungen nach der Kantonsratsdebatte korrekt anpassen werden.

In §§ 11, 37 und 38 GOG finden sich die Gesetzesbestimmungen zu § 49 der Kantonsverfassung bezüglich der **Friedensrichter**. Da die Stawiko die Friedensrichterämter bei den Gemeinden belassen will, folgt sie auch hier den Anträgen des Obergerichtes.

→ Bei §§ 11, 37 und 38 stimmt die Stawiko einstimmig den Anträgen des Obergerichtes zu.

In § 62 GOG will das Obergericht weiterhin die Kompetenz behalten, die **Gerichts- und Verfahrenskosten** in einer Verordnung zu regeln. Die eJPK beantragt dagegen, dass diese Kosten und die Gebühren durch den Kantonsrat auf Gesetzesstufe zu erlassen seien.

Die Stawiko lehnt diesen Antrag ab, obwohl wir einer genauen Überprüfung und allfälligen Anpassungen der Kosten und Gebühren nicht abgeneigt sind. Jedoch ist es ohne weitergehende Informationen nicht möglich, die Auswirkungen beurteilen zu können. Wir sind der Ansicht, dass für eine so einschneidende Praxisänderung zuerst grundlegende Abklärungen, Berechnungen und Beurteilungen vorgenommen werden müssen.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag des Obergerichtes einstimmig zu.

→ Empfehlung an die eJPK:

Die Stawiko empfiehlt der eJPK, eine Motion einzureichen und so dem Obergericht die Möglichkeit zu geben, alle notwendigen Abklärungen zu treffen, die Ergebnisse in einem umfassenden, separaten Bericht abzuhandeln und Anträge zu stellen, welche dann vom Kantonrat beurteilt und beschlossen werden können.

In § 117 GOG wird festgelegt, dass der Kanton die **Kosten des Vollzugs** von Freiheitsstrafen und Massnahmen trägt. Bisher haben sich die Bürger- oder Einwohnergemeinden daran mit 50% beteiligt.

Die Stawiko ist – wie das Obergericht und die eJPK – damit einverstanden, dass diese Kosten vollständig vom Kanton getragen werden, denn der Massnahmenvollzug ist eine kantonale Aufgabe. Bei der seinerzeitigen Beratung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) wurde dies

noch nicht geregelt. Es erscheint uns sinnvoll, das jetzt mit dem neuen GOG nachzuholen. Im Bericht der eJPK wird ein Aufwand von 750'000 Franken pro Jahr erwähnt. Die Obergerichtspräsidentin hat uns informiert, dass damit lediglich die Massnahmenvollzugskosten von Jugendlichen abgedeckt sind. Für Erwachsene fallen noch einmal etwa 450'000 Franken an, so dass dem Kanton ein jährlicher Mehraufwand von rund 1.2 Mio. Franken entstehen wird.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag der eJPK mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung zu.

In § 128 Ziffer 2 GOG beantragt das Obergericht im Auftrag des Regierungsrates, den **Personalstellenbeschluss** für die Jahre 2009-2011 (BGS 154.212) im Jahr 2011 um vier Personalstellen zu erhöhen. Die **Zuger Polizei** benötigt diese Stellen, um die zunehmenden Aufgaben und Belastungen im Zusammenhang mit der Justizreform zu bewältigen, ohne andere Aufgaben vernachlässigen zu müssen. Für das Jahr 2012 werden dann noch einmal drei weitere Stellen benötigt.

Die Stawiko kann die Begründungen, die in den Berichten des Obergerichtes und der eJPK aufgeführt sind, nachvollziehen und ist damit einverstanden.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag des Obergerichtes bzw. des Regierungsrates einstimmig zu.

In § 128 Ziffer 3 GOG beantragt das Obergericht, den **Personalstellenbeschluss für die Zivil- und Strafrechtspflege** für die Jahre 2007-2012 (BGS 161.815) um insgesamt 8.0 Personalstellen wie folgt zu erhöhen:

3.0 PE für die Staatsanwaltschaft;

2.5 PE für das Kantonsgericht;

1.0 PE für das Strafgericht (Gerichtsschreiber/in);

1.5 PE für das Obergericht (Gerichtsschreiber/in).

Die Stawiko kann die Begründungen in den Berichten des Obergerichtes und der eJPK nachvollziehen und ist damit einverstanden. Die Stawiko ist überzeugt, dass das Obergericht wie bis anhin Zurückhaltung übt und die Stellen erst dann besetzt, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Wenn der Kantonsrat – wie es die Stawiko beantragt hat – der Vorlage 1928.2 - 13378 zustimmt und eine zusätzliche hauptamtliche Richterstelle bewilligt, kann das Obergericht auf die beantragten 1.5 Personalstellen verzichten und benötigt insgesamt noch 6.5 neue Stellen.

→ Die Stawiko beantragt einstimmig, den Personalstellenbeschluss für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007-2012 (BGS 161.815) um insgesamt 6.5 Personalstellen zu erhöhen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Stawiko macht darauf aufmerksam, dass die Finanztafel im Bericht des Obergerichtes (Vorlage 1928.1 - 13378) nicht korrekt ist. Im Text wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Kosten für die nebenamtliche Richterin von 48'400 Franken wegfallen werden und dass die personellen Mehrkosten somit 225'200 Franken pro Jahr betragen werden. In der Tabelle sind die Einsparungen jedoch nicht abgezogen worden. Es gilt gleichzeitig zu beachten, dass das Obergericht bei Genehmigung der zusätzlichen hauptamtlichen Richterstelle auf 1.5 Personalstellen bei der Vorlage 1886.6 - 13283 verzichten kann, was dort eine Reduktion um 233'500 Franken pro Jahr zur Folge hat. Um den Überblick zu gewährleisten, fassen wir nachfolgend die finanziellen Auswirkungen beider Vorlagen zusammen.

Finanzielle Auswirkungen gemäss den Anträgen der Stawiko sowie der vom Obergericht gemeldeten Korrektur zu den Kosten des Massnahmenvollzuges für die nächsten vier Jahre:

Laufende Rechnung	2010	2011	2012	2013
Abschreibungen	48'000	18'800	17'300	10'400
Massnahmenvollzug		1'200'000	1'200'000	1'200'000
1.0 zusätzliche Richterstelle		225'100	227'400	229'700
6.5 zusätzliche Stellen Justiz*		1'012'100	1'022'500	1'032'900
zusätzliche Stellen Zupo*: 4.0 ab 2011 und 3.0 ab 2012		622'800	1'101'100	1'112'300
Total Zusatzaufwand	48'000	3'088'800	3'568'300	3'585'300

*Für die erwarteten Lohnkosten ist als Planwert der rechnerische Standardsatz inklusive aller Sozialversicherungskosten angenommen worden. Pro Jahr wurde eine Teuerung von 1% eingerechnet. Das Obergericht und die Zuger Polizei werden die Stellen erst dann besetzen, wenn der Bedarf ausgewiesen ist.

4. Anträge

Wir beantragen Ihnen,

- 4.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1928.2 - 13379 betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für die Amtsperiode 2007 - 2012 einzutreten und ihr zuzustimmen (plus eine Stelle; Zusammenhang mit Antrag 4.2 b, 3. Lemma);
- 4.2 a) einstimmig, auf die Änderungen der Verfassung des Kantons Zug einzutreten und ihnen wie folgt zuzustimmen:
 Vorlage Nr. 1886.2 - 13279 gemäss Antrag des Obergerichtes;
 Vorlage Nr. 1886.3 - 13280 gemäss Antrag der Justizprüfungskommission;
 Vorlage Nr. 1886.4 - 13281 gemäss Antrag der Justizprüfungskommission;
 Vorlage Nr. 1886.5 - 13282 gemäss Antrag des Obergerichtes;
- b) einstimmig, auf das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) (Vorlage Nr. 1886.6 - 13283) einzutreten und ihm gemäss den Anträgen der Justizprüfungskommission **mit folgenden Ausnahmen** zuzustimmen:
 – §§ 11, 37 und 38 betr. Friedensrichteramt sowie alle damit zusammenhängenden Paragraphen gemäss den Anträgen des Obergerichtes;
 – § 62 betr. Gerichts- und Verfahrenskosten gemäss Antrag des Obergerichtes;
 – in § 128 Ziffer 3 zum Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 insgesamt 81.9 Personalstellen zu bewilligen (plus 6.5 Stellen; folgt aus dem Antrag 4.1);

- 4.3 einstimmig, die Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17. Juli 2008 (Vorlage Nr. 1710.1 - 12812) nicht erheblich zu erklären;
- 4.4. einstimmig, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter vom 23. April 2008 (Vorlage Nr. 1663.1 - 12707) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- 4.5. mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Motion von Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht vom 30. November 2009 (Vorlage Nr. 1880.1 - 13263) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 15. April 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper